

bis 41 und muß sich notwendigerweise dabei wiederum auf die Vorschriften der §§ 18, 19 und 20 der Landtagsordnung beziehen. Ein rascher Überblick über die Vorschriften der Abstimmung, der sowohl für den Präsidenten als für jedes Mitglied des Hauses erforderlich ist, läßt sich also nur dann gewinnen, wenn dem einzelnen die Tatsache, daß die Bestimmungen in drei Rechtsquellen enthalten sind, ebenso gegenwärtig ist wie die Stelle, wo sie zu finden sind.

Es ist auch kaum einzusehen, aus welchem Grundsatz heraus z. B. die Vorschrift, daß die Abstimmung über jeden einzelnen Teil einer Vorlage nach dem Schluß der Beratung über den einzelnen Teil, über die Vorlage selbst aber nach dem Schluß der ganzen Beratung stattfinden soll, in der Landtagsordnung enthalten ist, während die Bestimmung der Reihenfolge der Fragen und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses, oder die gesamten Vorschriften über die Wahlbeschlüsse in die Geschäftsordnung verwiesen worden sind.

Erklärlich wird die Tatsache, daß reine Geschäftsordnungsbestimmungen in der Landtagsordnung enthalten sind, teilweise nur dadurch, daß der Regierung auch bei Fragen, die im Grunde nur den Geschäftsgang innerhalb der Kammer betreffen, ein gewisses, wenn auch beschränktes Mitbestimmungs- oder Widerspruchsrecht eingeräumt worden ist (vergl. z. B. § 19 Absatz 2 L.O.). In diesen Fällen wird man zu prüfen haben, ob ein solches Recht in der That den Erfordernissen des Staatslebens in so unzweideutiger Weise entspringt, daß die inneren Angelegenheiten der Kammer nur durch Mitwirkung der Regierung geordnet werden können. Die Staatsregierung wird sich in den meisten dieser Fälle überzeugen können, daß, wenn es überhaupt nötig ist, solche Rechte aufrecht zu erhalten, die gesetzliche Festlegung um deswillen unnötig und die Aufnahme in die Geschäftsordnung um deswillen genügend ist, weil jede Kammer selbst in sich das Bestreben hat und in der Geschäftsordnung auch zum Ausdruck bringen muß, die Geschäfte auf möglichst einfache und sichere Art zu erledigen — ein Bestreben, das nur zum Ziele führen kann, wenn die Kammer in ihrer Geschäftsordnung selbst den stets vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen sich und der Regierung Rechnung trägt. Das Interesse der Regierung kann in diesen Fällen kein anderes sein, als daß die Kammer einen geregelten Geschäftsgang hat, der die sichere Durchführung und zuverlässige Feststellung der Beschlüsse gewährleistet. Das ist aber eben der Sinn jeder parlamentarischen Geschäftsführung, und hat man einmal die Genehmigung zur selbständigen Feststellung der Geschäftsordnung gegeben, wie dies im Jahre 1874 geschehen ist, dann muß die Regierung auch das Zutrauen haben, daß die Geschäftsordnung in dem entwickelten Sinne sachgemäß ausgebildet wird.

Man wird für die Abgrenzung der in die Landtagsordnung und in die Geschäftsordnung gehörenden Bestimmungen etwa folgende Grundsätze aufstellen können.

In die Landtagsordnung gehören:

1. Gegenstände, deren Regelung durch Gesetz erforderlich oder nur durch Gesetz zulässig ist, z. B. die Ermächtigung zur Aufstellung selbständiger Geschäftsordnungen, die Aufwandsentschädigung, die rechtliche Vertretung der Kammer nach außen, die Polizeigewalt des Präsidenten in den Landtagsräumen (nicht die Sitzungspolizei), die Einrichtung der Zwischendeputationen;
2. Gegenstände, die die Rechte der Regierung derart berühren, daß sie einseitiger Regelung durch die Kammern nicht überlassen werden können, z. B. die Rechte der Regierungskommissare;
3. Gegenstände, die einer einheitlichen Ordnung für beide Kammern, schon mit Rücksicht auf das Verhältnis der Kammern zur Allgemeinheit und zur Regierung bedürfen, z. B. Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Petitionen, die Anträge der